

Kurzpapier Nr. 17

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Dieses Kurzpapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) dient als erste Orientierung insbesondere für den nicht-öffentlichen Bereich, wie nach Auffassung der DSK die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Diese Auffassung steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen - möglicherweise abweichenden - Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses.

Qualifizierung als besondere Kategorie personenbezogener Daten

Wie bisher werden auch künftig besondere Kategorien personenbezogener Daten bestimmt, die eines speziellen Schutzes bedürfen. Zu den bislang im Bundesdatenschutzgesetz genannten Kategorien – Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit (vergleiche Artikel 4 Nummer 15 DS-GVO, Erwägungsgrund 35) oder Sexualleben – treten in Artikel 9 DS-GVO nun auch genetische Angaben sowie biometrische Daten (Artikel 4 Nummer 13 DS-GVO, Erwägungsgrund 34; Artikel 4 Nummer 14 DS-GVO, Erwägungsgrund 51) zur eindeutigen Identifizierung einer Person. Wurden bisher auch philosophische Überzeugungen als besonders schutzbedürftig klassifiziert, fällt diese Kategorie jetzt unter den Begriff der "weltanschaulichen" Überzeugungen, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären.

Besonders schutzbedürftig sind alle Angaben, die direkt oder indirekt Informationen zu den in Artikel 9 DS-GVO angegebenen Datenkategorien vermitteln (zum Beispiel Einnahme von Medikamenten, körperliche oder geistige Verfassung, regelmäßiger Besuch einer bestimmten Kirche). Andererseits wird auch künftig nicht jede mittelbare Angabe zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten die Anwendung der speziellen (strengen) Verarbeitungsbestimmungen nach sich ziehen – zum Beispiel ist bloßer Alkoholkonsum im Gegensatz zu einer Alkoholabhängigkeit kein

Gesundheitsdatum, der rein geographische Geburtsort keine Angabe über die rassische oder ethnische Herkunft und der einmalige Besuch eines Sakralbaus enthält keine Aussage über eine religiöse Überzeugung. Schwieriger ist die Einordnung von Lichtbildern. Sie sind erst dann als biometrisches Datum zu qualifizieren, wenn sie mit speziellen technischen Mitteln verarbeitet werden, die die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person ermöglichen (Erwägungsgrund 51). Die Eignung von Lichtbildern zur Identifizierung im Wege biometrischer Analyseverfahren ist bei der Risikoabschätzung und der Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Verarbeitungsverbot mit Ausnahmevorbehalt

Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO bestimmt ein grundsätzliches Verbot der Verarbeitung von Daten dieser Kategorien. Allerdings werden in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a bis j DS-GVO zugleich umfangreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz geregelt, sodass zwar einige Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zu beachten sind, die praktische Anwendung der Normen aber nur wenige Anpassungen nach sich ziehen dürfte. Neben der ausdrücklichen Einwilligung (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO) kommen besondere Rechtsvorschriften oder spezielle Umstände im Einzelfall als Rechtfertigung für die Verarbeitung besonders schutzbedürftiger Angaben in Betracht: Das oben genannte Verbot gilt gemäß

Artikel 9 Absatz 2 daher weiterhin nicht, wenn die Verarbeitung (Buchstabe b bis Buchstabe j)

- b) für die Ausübung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeits- oder Sozialrecht erforderlich ist. Solche Verarbeitungen dürfen jedoch nur dann stattfinden, wenn sie nach einer Rechtsvorschrift erforderlich sind. Davon umfasst sind auch Kollektivvereinbarungen wie Betriebsvereinbarungen. Die Rechtsvorschriften müssen geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Personen vorsehen (siehe auch Erwägungsgrund 52);
- c) zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer Person erforderlich ist und diese körperlich oder rechtlich außerstande ist einzuwilligen;
- d) auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung/Vereinigung/Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und sich ausschließlich auf aktuelle oder ehemalige Mitglieder oder auf Personen bezieht, die mit der Stelle regelmäßig Kontakte im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck unterhalten, und die Daten nicht ohne Einwilligung nach außen weitergegeben werden;
- e) Daten betrifft, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat;
- f) zur Rechtsverfolgung oder für die Aufgabenerfüllung der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist;
- g) auf rechtlicher Grundlage aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist;
- h) für Zwecke der Gesundheitsvorsorge, der Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich erforderlich ist, durch Berufsgeheimnisträger erfolgt und auf einer rechtlichen Grundlage oder aufgrund eines Vertrages mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufes beruht;
- i) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, zum

Beispiel zur Verhinderung von Epidemien oder zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit, auf rechtlicher Grundlage erforderlich ist;

- j) auf rechtlicher Grundlage für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 DS-GVO erforderlich ist.

Von den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, g, h, i und j DS-GVO benannten Öffnungsklauseln hat der Bundesgesetzgeber in den §§ 22 Absatz 1, 27 und 28 Bundesdatenschutzgesetz-neu (BDSG-neu) in Verbindung mit den jeweiligen konkreten spezialgesetzlichen Regelungen Gebrauch gemacht. § 22 Absatz 2 BDSG-neu enthält darüber hinaus beispielhaft aufgezählte Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen, die jeden Verantwortlichen und damit jeden, der besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, treffen.

Ob und wenn ja wie weit die Regelungen des BDSG-neu zur Einschränkung der Betroffenenrechte wegen des bestehenden Anwendungsvorrangs der DS-GVO angewendet werden können, bleibt einer Entscheidung im jeweiligen konkreten Einzelfall vorbehalten.

Weitere Anforderungen an die Datenverarbeitung

Zusätzlich zu den speziellen Anforderungen an eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sollen nach Erwägungsgrund 51 die allgemeinen Grundsätze und andere Bestimmungen der DS-GVO, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für eine rechtmäßige Verarbeitung gelten. Bei besonders schutzbedürftigen Daten ist die Eingriffsintensität regelmäßig höher, weshalb höhere Anforderungen an die Rechtfertigung des Eingriffs zu stellen sind. Dies hat zur Folge, dass Artikel 9 DS-GVO den Artikel 6 DS-GVO nicht verdrängt, sondern dessen Voraussetzungen zusätzlich zu denen des Artikels 6 DS-GVO vorliegen müssen.

Automatisierte Entscheidungen, die auf Kategorien besonderer Daten beruhen, sind nur zulässig, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat oder die Verarbeitung auf einer speziellen Rechtsgrundlage erfolgt und aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist (Artikel 22 Absatz 4 DS-GVO). Der Bundesgesetzgeber hat in § 37 Absatz 1 Nummer 2 BDSG-neu eine solche Regelung zu Entscheidungen getroffen, die auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruhen. Soweit die Entscheidung auf der Verarbeitung von Gesundheitsdaten beruht, hat der Verantwortliche nach § 37 Absatz 2 BDSG-neu angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 BDSG-neu vorzusehen.

Verantwortliche, die besondere Datenkategorien verarbeiten, haben in jedem Fall ein Verzeichnis aller ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verarbeitungstätigkeiten zu führen (Artikel 30 Absatz 5 DS-GVO).

Im Falle einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten muss regelmäßig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden (Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b DS-GVO) und es ist außerdem ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn in dieser umfangreichen Verarbeitung die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters liegt (Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO). Ausführliche Informationen dazu sind im Kurzpapier "Datenschutzbeauftragte bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern" enthalten.

Anforderungen an die datenverarbeitenden Personen

Grundsätzlich dürfen unter Beachtung der in Artikel 9 Absatz 2 DS-GVO genannten Voraussetzungen alle in Frage kommenden Personen die von Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO erfassten Daten verarbeiten. Soweit derartige

Daten allerdings zu den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h DS-GVO genannten Zwecken (insbesondere Gesundheitsvorsorge und medizinische Versorgung) verarbeitet werden, normiert Artikel 9 Absatz 3 DS-GVO spezifische Anforderungen an das Personal. Zwingende Voraussetzung für eine zulässige Verarbeitung ist dabei das Bestehen einer besonderen Geheimhaltungspflicht (Berufsgeheimnis oder Geheimhaltungsvorschrift), der die verarbeitende Person unterliegen muss.